

Antrag und Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 9. Juli 2024

5908 a

Standortförderungs- und Unternehmensentlastungs- gesetz (SFUEG)

(vom ...)

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Marcel Suter, Thalwil (Präsident); Gianna Berger, Zürich; Markus Bopp, Otelfingen; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Konrad Langhart, Stammheim; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Rafael Mörgeli, Stäfa; Christian Müller, Steinmaur; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Monica Sanesi Muri, Zürich; Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen; Birgit Tognella-Geertsen, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf; Sekretär: Andrej Markovic.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

A.

**Standortförderungs-
und Unternehmensentlastungs-
gesetz (SFUEG)**
(vom...)

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates vom
10. Mai 2023,
beschliesst:*

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die
Anträge des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023 und der Kom-
mission für Wirtschaft und Abga-
ben vom 9. Juli 2024,
beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlas-
sen:

Minderheit *Rafael Mörgeli, Gi-
anna Berger, Harry Brandenber-
ger, Jasmin Pokerschnig, Birgit
Tognella-Geertsen*

I. Auf das Standortförderungs-
und Unternehmensentlastungsge-
setz wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierun-
gsrat.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

A. Standortförderung

Gegenstand und Ziele

§ 1. ¹ Die Standortförderung umfasst alle Massnahmen, die den Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Zürich stärken und bekannt machen.

² Sie ist auf die Entwicklung von wettbewerbsfähigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort.

³ Sie umfasst insbesondere:

- a. Standortentwicklung,
- b. Innovationsförderung,
- c. Pflege ansässiger Unternehmen,
- d. Standortbekanntmachung,
- e. Ansiedlung von Unternehmen,

Minderheit Jasmin Pokerschnig,
Gianna Berger, Harry Brandenberger,
Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

² ...

... einen wirtschaftlichen, ökologischen, klimaneutralen und sozial nachhaltigen Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 1 Abs. 3

- f. wirtschaftliche Aussenbeziehungen.

Zusammenarbeit

§ 2. ¹ Der Kanton arbeitet bei der Standortförderung zusammen mit:

- a. dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden,
- b. regionalen Standortförderungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden und Tourismusorganisationen,
- c. weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen.

² Der Kanton kann sich zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Standortförderung an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen beteiligen.

Minderheit *Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella-Geertsen*

- b. regionalen Standortförderorganisationen, (*Rest streichen*)

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2

³ Die zuständige Direktion koordiniert die Standortförderungstätigkeiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

⁴ Bei Bedarf vermittelt sie den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltung und unterstützt ihre Zusammenarbeit.

Staatsbeiträge

§ 3. Staatsbeiträge an Dritte können gewährt werden für:

§ 3. ¹ Staatsbeiträge ...

Minderheit Jasmin Pokerschnig,
Gianna Berger, Harry Brandenberger,
Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

a. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Standortförderung,

a. die Erfüllung von Aufgaben der Standortförderung, die den Zielen dieses Gesetzes dienen,

a. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 3 Abs. 1

- b. Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere indem sie die Innovationskraft des Standorts stärken,
- c. Massnahmen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik.

- b. Projekte und Vorhaben, deren Ergebnisse verschiedenen Unternehmen zur Verfügung stehen und die insbesondere die Innovationskraft des Standorts stärken,

² Die zuständige Direktion informiert die Öffentlichkeit jährlich über die nach diesem Gesetz ausgerichteten Staatsbeiträge. Dabei sind die Empfängerinnen und Empfänger und die gesprochenen Beträge über Fr. 10 000 auszuweisen.

Minderheit Jasmin Pokerschnig, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

- b. Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere indem sie die Innovationskraft des Standorts stärken und die Klimaziele des Kantons berücksichtigen,

Minderheit Rafael Mörgeli, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Jasmin Pokerschnig, Donato Scognamiglio, Birgit Tognella-Geertsen

² Die Öffentlichkeit wird über nach diesem Gesetz ausgerichtete Staatsbeiträge jährlich informiert. Dabei sind die Empfänger und die gesprochenen Beträge über Fr. 10 000 begründet auszuweisen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Paul Mayer, Markus
Bopp, Stefan Schmid, Marcel Su-
ter

- § 3^{bis} Staatsbeiträge an Dritte
werden nicht gewährt, sofern
- a. den Organisationen gemäss
§ 2 Abs. 1 lit. b oder lit. c be-
reits Beiträge von Städten,
welche unter § 28 ff. des Fi-
nanzausgleichsgesetzes
(FAG) fallen, zufließen;
 - b. der Zweck der Organisatio-
nen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b
oder c die Förderung der
Städte gemäss § 28 ff. des
Finanzausgleichsgesetzes
(FAG) ist.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Berichterstattung

§ 4. Die zuständige Direktion
erstattet dem Regierungsrat
regelmässig Bericht über die Ent-
wicklung der Rahmenbedingun-
gen und der Standortattraktivität.
Der Bericht enthält Empfehlungen
für die Weiterentwicklung des
Standorts.

§ 4. ¹...
... Regierungsrat
mindestens einmal pro Legislatur
Bericht über die Entwicklung der
Rahmenbedingungen und der
Standortattraktivität aus volkswirt-
schaftlicher Sicht.

² Der Bericht ist öffentlich und be-
inhaltet:

- a. einen internationalen Ver-
gleich,
- b. einen Vergleich mit anderen
Kantonen,
- c. Empfehlungen für die Weite-
entwicklung des Standorts.

Minderheit Rafael Mörgeli, Gi-
anna Berger, Harry Brandenber-
ger, Jasmin Pokerschnig, Donato
Scognamiglio, Birgit Tognella-Ge-
ertsen

§ 4. ...

... Sicht. Der Bericht ist öf-
fentlich und enthält Empfehlun-
gen für die Weiterentwicklung des
Standorts.

Abs. 2 streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

B. Unternehmensentlastung

Ziele

§ 5. Die Unternehmensentlastung zielt darauf ab, die Belastung der Unternehmen, die durch Personal- und Sachaufwand infolge von Regulierungen des Kantons und beim Vollzug durch den Kanton entsteht, möglichst gering zu halten. Dabei sind insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.

Rechtsetzung

§ 6. ¹ Neue und zu ändernde Gesetze und Verordnungen werden einer Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Ausgenommen sind Erlasse, soweit sie sich auf den Vollzug von Bundesrecht beschränken.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 6

² Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt die zu erwartenden Auswirkungen auf die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich auf.

³ Sie wird von der für die Unternehmensentlastung zuständigen Direktion unter Mitwirkung der fachlich zuständigen Direktion möglichst früh im Rechtsetzungsverfahren durchgeführt, spätestens aber vor der Eröffnung der Vernehmlassung.

⁴ Ihre Ergebnisse werden in den Anträgen zu den betreffenden Erlassen dargestellt.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Die für die Regulierungsfolgenabschätzung zuständige Direktion kann externe Sachverständige beiziehen, wenn sie die Regulierungsfolgen nicht hinreichend beurteilen kann.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Minderheit Rafael Mörgeli, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella-Geertsen

⁵ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Vollzug

§ 7. ¹ Der Vollzug durch den Kanton erfolgt dienstleistungsorientiert und mittels einfacher und effizienter Verfahren. Die Bearbeitungsfristen sind kurz und die Zahl der anzusprechenden Stellen ist gering zu halten. Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten sind die Verfahren zu koordinieren.

² Der Vollzug durch den Kanton ist so auszugestalten, dass

- a. Unternehmen mit Behörden und Verwaltungseinheiten elektronisch verkehren können,
- b. die Angebote einheitlich und einfach ausgestaltet sind,
- c. die benötigten Daten möglichst einheitlich definiert werden,

c^{bis}. Unternehmen möglichst über eine einheitliche elektronische Schnittstelle mit Behörden und Verwaltungseinheiten verkehren können,

Minderheit *Gianna Berger, Jasmin Pokerschnig*

lit. c^{bis} streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 7 Abs. 2

- d. einmal erhobene Daten mit
Zustimmung der Unterneh-
men auch weiteren Behörden
oder Verwaltungseinheiten,
die sie benötigen, zur Verfü-
gung stehen.

Minderheit *Cristina Cortellini, Gi-
anna Berger, Harry Brandenber-
ger, Rafael Mörgeli, Jasmin Po-
kerschnig, Monica Sanesi Muri,
Birgit Tognella-Geertsen*

- e. Unternehmen grundsätzlich
risikobasiert kontrolliert wer-
den, soweit der Kanton für
die Regelung zuständig ist.

lit. e streichen.

³ Der Kanton stellt ein bedarfs-
gerechtes elektronisches Informa-
tions- und Leistungsangebot für
Unternehmen zur Verfügung.

Minderheit *Gianna Berger, Harry
Brandenberger, Rafael Mörgeli,
Jasmin Pokerschnig, Birgit Tog-
nella-Geertsen*

⁴ Die Abs. 1–3 gelten sinngemäss
auch für selbstständige öffentlich-
rechtliche Anstalten, soweit sie öf-
fentliche Aufgaben erfüllen.

Abs. 4 streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Fachstelle Unternehmensentlastung

§ 8. Die für die Unternehmensentlastung zuständige Direktion führt eine Fachstelle Unternehmensentlastung. Diese ist Ansprechpartnerin für Unternehmen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltungseinheiten bei der Prüfung, ob bestehende Regulierungen und Vollzugsprozesse mit den Zielen der Unternehmensentlastung übereinstimmen, und kann zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen abgeben.
- b. Sie erteilt Auskünfte an Unternehmen und ermittelt bei Bedarf die für ein Anliegen zuständigen Behörden und Verwaltungseinheiten.
- c. Sie wirkt auf die Koordination der Verfahren bei unterschiedlichen Zuständigkeiten hin.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 8

d. Sie nimmt Hinweise auf Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegen, prüft sie und regt Verbesserungen an, die zur Unternehmensentlastung beitragen.

e. Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit.

Minderheit Jasmin Pokerschnig,
Gianna Berger, Harry Brandenberger,
Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

f. Sie führt jährlich einen Austausch mit interessierten Verbänden und Unternehmen durch.

lit. f streichen.

C. Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen

§ 9. ¹ Der Kantonsrat beschliesst abschliessend über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen, wenn ein Programm des Bundes zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen eine kantonale Beteiligung vorsieht.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

D. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10. Das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts

§ 11. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Bericht zum Antrag

§ 81. ¹ Gesetze, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse sind mit einem Bericht dem Kantonsrat zu unterbreiten. Dieser erläutert insbesondere:

lit. a–f unverändert.

g. die zu treffenden Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Antrag des Regierungsrates
vom 10. Mai 2023**

**Antrag der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
vom 9. Juli 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

B.

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von parla-
mentarischen Initiativen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den An-
trag der Kommission für Wirt-
schaft und Abgaben vom 9. Juli
2024,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass mit
diesem Erlass das Anliegen der
parlamentarischen Initiative KR-
Nr. 66/2021 betreffend Verbesse-
rung der gesetzlichen Grundlage
für die Unternehmensentlastung
beraten und als Antrag aufge-
nommen wurde. Die Initiative KR-
Nr. 66/2021 wird deshalb als er-
füllt abgelehnt.

Bericht

1. Ausgangslage

Der Kanton Zürich ist ein international wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort, der eine auf attraktive Rahmenbedingungen ausgerichtete Standortpolitik verfolgt. Die im Rahmen der Standortförderung verfolgten Ansätze sind breit verankert. Gleichwohl besteht ein Bedarf nach einer gesetzlichen Grundlage für die Standortförderung und nach einer Schärfung ihrer Aufgaben.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit dem Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz (SFUEG) soll der Standortförderung ein Rahmengesetz zugrunde gelegt werden, das Aufgaben, Ziele und Mittel der Standortförderung bezeichnet. Im Allgemeinen sollen zur Standortförderung alle Massnahmen zählen, die den Wirtschaftsstandort stärken und bekannt machen. Dieser offene Ansatz ermöglicht die Entwicklung und den Einsatz bedürfnisgerechter konkreter Instrumente. Das Gesetz regelt ferner die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Akteuren und legt die Kriterien fest, nach welchen zur Erfüllung der gesetzlichen Ziele Staatsbeiträge entrichtet werden dürfen. Mit den im Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) enthaltenen Präzisierungen wird sichergestellt, dass im Rahmen der Standortförderung an der bewährten Bandbreite an Aufgaben festgehalten und bei der Vergabe von Staatsbeiträgen eine zweckmässige Transparenz gewahrt wird. Neu wird die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat mindestens einmal pro Legislatur aus volkswirtschaftlicher Sicht über die Standortattraktivität berichten, diese einem interkantonalen und internationalen Vergleich unterziehen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Standorts unterbreiten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Zweitens enthält das SFUEG Bestimmungen, mit welchen der administrative Aufwand für Unternehmen verringert werden soll. Bislang war diese Art von Unternehmensentlastung im Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) geregelt, das nun aufgehoben wird. Dies entspricht der Überlegung, dass unternehmensfreundliche Regulierungen und eine dienstleistungsorientierte Verwaltung wichtige Standortfaktoren darstellen. Mit den neuen Bestimmungen wird auch das Anliegen der parlamentarischen Initiative (PI) von Thomas Vogel betreffend Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für die Unternehmensentlastung (KR-Nr. 66/2021) aufgenommen, weshalb die WAK die PI als erfüllt erachtet und deren Ablehnung beantragt.

Zu den wichtigsten Neuerungen im Bereich der Unternehmensentlastung gehört ein zweckmässigeres Verständnis des Begriffs der administrativen Belastung: So soll nicht mehr der Aufwand für den Behörden-

verkehr möglichst gering gehalten werden, sondern der unternehmensseitige Personal- und Sachaufwand infolge von Regulierungen und des Vollzugs. Der Antrag der Kommission enthält darüber hinaus verschiedene Bestimmungen, mit welchen der Vollzug durch den Kanton und die öffentlich-rechtlichen Anstalten vereinfacht werden soll. Namentlich sollen sie Kontrollen von Unternehmen grundsätzlich risikobasiert durchführen und Unternehmen ermöglichen, mit ihnen möglichst über eine einheitliche elektronische Schnittstelle zu verkehren.

Dem Anliegen der Unternehmensentlastung wird auch bei der Rechtsetzung stärker Rechnung getragen. Die Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) wird neu von der Volkswirtschaftsdirektion durchgeführt. Im Rahmen der RFA wird beurteilt, welche Folgen Neuerlasse und Erlassänderungen, die sich nicht auf den Vollzug von Bundesrecht beschränken, für die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich aufweisen. Die Ergebnisse dieser Abschätzung sollen vor der Eröffnung der Vernehmlassung zur Verfügung stehen. Um die für die Beurteilung komplexer Regulierungen notwendigen Kompetenzen sicherzustellen, wird die Volkswirtschaftsdirektion bei Bedarf externe Sachverständige beziehen können. Schliesslich wird die bestehende Informations- und Koordinationsstelle zur Fachstelle Unternehmensentlastung aufgewertet. Ihre Stellung im Rahmen der RFA wird gestärkt, und es wird ihr ermöglicht, Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates abzugeben. Zum gesetzlichen Auftrag der Fachstelle gehört künftig die Durchführung eines jährlichen Austausches mit interessierten Verbänden und Unternehmen. Damit wird der praxisnahe Dialog über die Folgen von Regulierungen im Kanton Zürich vertieft.

Drittens werden mit der Vorlage die kantonalen Rechtsgrundlagen für rasches und zielgerichtetes Handeln in Krisensituationen gestärkt. Wenn der Bund Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen beschliesst und für dieses Programm eine Beteiligung der Kantone vorsieht, beschliesst der Kantonsrat abschliessend über die Finanzierung.

Eine Minderheit beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Diese schreibe bestehende Unzulänglichkeiten der Standortförderung fort, berücksichtige soziale und ökologische Anliegen zu wenig und wolle die administrative Entlastung von Unternehmen mit bürokratischen und damit wenig erfolgversprechenden Mitteln erwirken.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die WAK nahm die Beratung der Vorlage im August 2023 auf und schloss sie nach insgesamt zehn Sitzungen im Juli 2024 ab. Dabei beriet sie das SFUEG gemeinsam mit der genannten PI Vogel. Im Zuge ihrer Beratungen hörte die Kommission die Städte Zürich und Winterthur, die Zürcher Handelskammer, die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur, den KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich und die Unternehmergruppe Wettbewerbsfähigkeit an.

Mehrere Themenfelder gaben Anlass zu weitergehenden Diskussionen. Die WAK erörterte insbesondere, was angemessene Ziele und Aufgaben der Standortförderung sind, wie eine zweckmässige Ausrichtung von Staatsbeiträgen sichergestellt werden kann und wie sich die wirksame Entlastung von Unternehmen gewährleisten lässt.

Für die Kommissionsmehrheit kommt das SFUEG dem vorhandenen Bedarf nach einem Standortförderungsgesetz hinreichend nach. Ihr war es allerdings wichtig, sicherzustellen, dass dem Staat im Rahmen der Standortförderung keine neuen Aufgaben erwachsen und auch nicht die Möglichkeit geschaffen wird, Beihilfen an einzelne Unternehmen, etwa im Rahmen einer entsprechend ausgestalteten Ansiedlungspolitik, auszurichten. Die Bestimmungen über die Unternehmensentlastung wurden von der Kommissionsmehrheit als Erfüllung des Anliegens der PI Vogel begrüsst. Gleichwohl war die WAK-Mehrheit bestrebt, der Forderung nach einer wirksameren Unternehmensentlastung weitergehende Geltung zu verschaffen. Sie machte sich deshalb für eine Reihe von Bestimmungen stark, mit denen unter anderem die praktischen Realitäten des administrativen Vollzugs besser berücksichtigt werden. Auch der Austausch mit interessierten Verbänden und Unternehmen soll künftig verstärkt stattfinden, damit die bedürfnisgerechte Weiterentwicklung der Unternehmensentlastung gefördert wird. Insgesamt beurteilte die Mehrheit die Vorlage als guten Kompromiss, mit dem der Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die rasche Reaktionsfähigkeit in Krisen gestärkt werden. Teile der Mehrheit legten Wert auf die Feststellung, dass die Standortpolitik auch den Klimafragen Rechnung tragen muss – dies angesichts des verfassungsrechtlichen Klimaziels sowie der im Gesetz als Ziel verankerten ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit. Zudem machten Teile der Mehrheit geltend, dass die Vereinfachung administrativer Abläufe letztlich eine Sache der Mentalität sei. Die Herausforderung bleibe, dem Anliegen der Unternehmensentlastung zu mehr Durchschlagskraft zu verhelfen.

Die Kommissionsminderheit würdigte zwar Teile der Vorlage, so die Regelung betreffend Unterstützung in Krisenzeiten, lehnt das SFUEG als Ganzes aber ab. Mit dem Gesetz würde die bisherige Standortförderungs politik festgeschrieben. Diese sei aber insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit den sozialen und ökologischen Folgen des Wirtschaftswachstums abzulehnen. Auch sei das Gesetz einseitig auf das Wohl der einzelnen Unternehmen ausgerichtet, was abzulehnen sei. Als mangelhaft beanstandete die Kommissionsminderheit, dass im Gesetz Tourismusorganisationen genannt oder als selbstverständlich erachtete Handlungsgrundsätze erwähnt werden. Bei der Unternehmensentlastung sieht die WAK-Minderheit einen Rückschritt, weil sich in der Vorlage die Vorstellung niederschläge, administrativen Aufwand mit bürokratischen Massnahmen verringern zu können. Letztlich sei das Ergebnis

der Kommissionsberatungen von einem Misstrauen gegenüber der Verwaltung und den öffentlich-rechtlichen Anstalten geprägt, welches man sich nicht zu eigen machen wolle.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 1 Abs. 2 (klimaneutraler Standort)

Eine Kommissionsminderheit¹ beantragt, einen Standort anzustreben, der auch klimaneutral ist. Die Mehrheit lehnt diese Ergänzung ab. Sie verweist auf die übergeordnete Geltung der in Art. 102 a der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) festgehaltenen Klimaziele. Weiter macht sie geltend, dass das Gesetz das Anliegen bereits mit der Zielsetzung eines ökologisch nachhaltigen Standorts berücksichtigt.

§ 2 Abs. 1 lit. b (keine Nennung von Wirtschaftsverbänden und Tourismusorganisationen)

Eine Kommissionsminderheit² will nicht, dass namentlich Tourismusorganisationen mit einer ausdrücklichen Nennung im Gesetz privilegiert werden. Sie erachtet die offene Formulierung gemäss § 2 Abs. 1 lit. c als ausreichend, um die Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden und Organisationen zu regeln. Der Kommissionsmehrheit zufolge ist die Nennung bedeutender Kooperationspartner rein deklaratorisch. Das Gesetz lasse die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern zu.

§ 3 Abs. 1 lit. a (Staatsbeiträge; Aufgaben)

Die Kommissionsmehrheit will sicherstellen, dass dem Staat keine zusätzlichen Aufgaben erwachsen. Eine Minderheit³ unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

§ 3 Abs. 1 lit. b (Staatsbeiträge; Projekte und Vorhaben)

Die Kommissionsmehrheit will sicherstellen, dass dem Staat keine zusätzlichen Aufgaben erwachsen, und ausschliessen, dass Staatsbeiträge gemäss § 3 zum Zweck der Beihilfe oder Ansiedlung einzelner Unternehmen genutzt werden können. Demgegenüber fordert eine Minderheit⁴, im Gesetz festzuhalten, dass die mit Staatsbeiträgen geförderten Projekte und Vorhaben die Klimaziele des Kantons berücksichtigen müssen. Die Mehrheit erachtet die Klimaziele der Verfassung sowie die im SFUEG verankerten Nachhaltigkeitsziele als ausreichend.

¹ Jasmin Pokerschnig, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

² Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella-Geertsen

³ Jasmin Pokerschnig, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

⁴ Jasmin Pokerschnig, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

§ 3 Abs. 2 (Berichterstattung über ausgerichtete Staatsbeiträge)

Die Mehrheit will, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen und die gesprochenen Staatsbeiträge über 10 000 Franken jährlich öffentlich ausgewiesen werden. Eine Kommissionsminderheit⁵ teilt dieses Anliegen, will aber auch die Begründung für die Entrichtung der entsprechenden Beiträge veröffentlicht wissen.

§ 3^{bis} (Staatsbeiträge an Gemeinden, die Beiträge zum Ausgleich von Zentrumslasten erhalten)

Eine Kommissionsminderheit⁶ möchte ausschliessen, dass Gemeinden in den Genuss von Staatsbeiträgen nach diesem Gesetz kommen, wenn sie bereits Beiträge zum Ausgleich von Zentrumslasten gemäss dem Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (FAG, LS 132.1) erhalten. Mit den beschränkten Mitteln der Standortförderung könnten verstärkt Regionen gefördert werden, die Attraktivität entwickeln. Die Mehrheit lehnt die Forderung angesichts der Bedeutung der Städte für den Standort Zürich ab. Zuvor hatte der Regierungsrat dargelegt, die Standortförderung sei nicht mit der Abgeltung besonderer Aufwendungen für Zentrumslasten zu verrechnen. Der Ausschluss solcher Gemeinden könnte die Standortförderung in deren Umland schwächen.

§ 4 (Bericht über die Standortattraktivität)

Die Kommissionsmehrheit will sicherstellen, dass der Bericht über die Standortattraktivität öffentlich ist und mindestens einmal pro Legislatur erscheint. Mit dieser Mindestbestimmung wird eine situationsgerechte Berichterstattung sichergestellt. Weiter soll der Bericht eine volkswirtschaftliche Sicht einnehmen, um ein breites Verständnis der Standortattraktivität zu gewährleisten, und einen interkantonalen und internationalen Vergleich enthalten, mit dem die Standortattraktivität erst wirklich eingeordnet werden kann. Eine Minderheit⁷ teilt die meisten dieser Forderungen, will aber keine inhaltlichen Vorgaben über die Vergleichsmassstäbe eines Berichts auf Gesetzesstufe vorschreiben. Sie macht zudem auf mögliche Mehraufwendungen aufmerksam.

§ 6 Abs. 5 (externe Sachverständige)

Die Kommissionsmehrheit will der für die Regulierungsfolgeabschätzung zuständigen Direktion ermöglichen, externe Sachverständige beizuziehen. Damit soll insbesondere das innerhalb der Direktion bestehende Wissen über komplexe Regulierungsfelder erweitert werden. Eine Kom-

⁵ Rafael Mörgeli, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Jasmin Pokerschnig, Donato Scognamiglio, Birgit Tognella-Geertsen

⁶ Paul Mayer, Markus Bopp, Stefan Schmid, Marcel Suter

⁷ Rafael Mörgeli, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Jasmin Pokerschnig, Donato Scognamiglio, Birgit Tognella-Geertsen

missionsminderheit⁸ lehnt dies ab. Sie verweist auf Mehraufwendungen, die sich durch den Beizug externer Beraterinnen und Berater ergeben können.

§ 7 Abs. 2 lit. c^{bis} (einheitlich elektronische Schnittstelle)

Die Kommissionsmehrheit will die angestrebte Vereinfachung des Vollzugs mit der Zielvorgabe konkretisieren, dass Unternehmen möglichst über eine einheitliche elektronische Schnittstelle mit Behörden und Verwaltungseinheiten verkehren können. Eine Minderheit⁹ will auf diese Bestimmung verzichten.

§ 7 Abs. 2 lit. e (risikobasierte Kontrolle)

Die Kommissionsmehrheit will den Grundsatz verankern, dass der Kanton in seinem Zuständigkeitsbereich Kontrollen risikobasiert durchführt. Sie sieht darin einen anerkannten Ansatz, mit dem sich unnötige administrative Belastungen bei Unternehmen verringern lassen. Eine Minderheit¹⁰ lehnt die Forderung ab. Zuvor hatte der Regierungsrat dargelegt, dass risikobasierte Kontrollen nicht in allen Bereichen sachgerecht oder zielführend sind.

§ 7 Abs. 4 (öffentlich-rechtliche Anstalten)

Die Kommissionsmehrheit will sicherstellen, dass die in § 7 genannten Bestimmungen über die Ausgestaltung des Vollzugs sinngemäss auch für selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten wie die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich oder die Gebäudeversicherung Kanton Zürich gelten, soweit diese öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Mehrheit verweist auf die grosse Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Anstalten im unternehmerischen Alltag. Eine Minderheit¹¹ lehnt diese Bestimmung ab.

§ 8 lit. e (Tätigkeitsbericht der Fachstelle Unternehmensentlastung)

Die Kommission will sicherstellen, dass die Fachstelle Unternehmensentlastung regelmässig über ihre Tätigkeiten öffentlich informiert.

§ 8 lit. f (Austausch mit interessierten Verbänden und Unternehmen)

Die Kommissionsmehrheit will einen aktiven Austausch zwischen interessierten Verbänden und Unternehmen einerseits und der Fachstelle Unternehmensentlastung andererseits sicherstellen. Eine Minderheit¹²

⁸ Rafael Mörgeli, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella-Geertsen

⁹ Gianna Berger, Jasmin Pokerschnig

¹⁰ Cristina Cortellini, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokerschnig, Monica Sanesi Muri, Birgit Tognella-Geertsen

¹¹ Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella-Geertsen

¹² Jasmin Pokerschnig, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Rafael Mörgeli, Birgit Tognella-Geertsen

beurteilt den Inhalt der Bestimmung als zu selbstverständlich, um in ein Gesetz aufgenommen zu werden, und lehnt sie demzufolge ab.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Werden externe Sachverständige gemäss dem Kommissionsantrag zu § 6 Abs. 5 beigezogen, ist mit Mehraufwendungen in fallspezifischer Höhe zu rechnen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt zehn Sitzungen:

- 29. August 2023: Präsentation Vorlage
- 9. Oktober 2023: Anhörungen
- 24. Oktober 2023: Eintreten und Klärung von Verständnisfragen
- 28. November 2023: Beginn 1. Lesung
- 6. Februar 2024: Beratungsvergsetzung
- 19. März 2024: Abschluss 1. Lesung
- 28. Mai 2024: Beginn 2. Lesung
- 11. Juni 2024: Beratungsvergsetzung
- 25. Juni 2024: Abschluss 2. Lesung
- 9. Juli 2024: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 5 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit¹³ beantragt Nicht-Eintreten.

Zürich, 9. Juli 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Marcel Suter	Andrej Markovic

¹³ Rafael Mörgeli, Gianna Berger, Harry Brandenberger, Jasmin Pokerschnig, Birgit Tognella-Geertsen